S. 258 endlich wundert sich der Verf., daß das Bild des Carinus, welches die Münzen darbieten, so wenig mit dem Apollo und Mars übereinstimmen will, welchen der Dichter Calpurnius in ihm sehe. Er hat offenbar den bündigen Beweis von Haupt (ind. lect. Berolin. hib. 1854) nicht gekannt, daß die 7 ersten Eklogen des Calpurnius dem ersten Jahrhundert angehören und Calpurnius Lobpreisungen Nero angehen.

Dergleichen Ausstellungen ließen sich wohl mehrere machen: der Verf. würde sie vielleicht vermieden haben, wenn er seine Studien über die nächsten Quellen ausgedehnt hätte. Aber auch wo er nicht überzeugt, flößt sein redlicher Fleiß und die Sorgfalt seiner Forschung Achtung ein.

In der Darstellung darf man ihn freilich nicht mit Gibbon vergleichen, der auch den trockensten Partieen Interesse zu verleihen weiß; man muß sie aber als klar und verständig rühmen, wenn sie auch etwas an Einförmigkeit leidet. Die folgenden Zeiten werden ein lebendigeres Gemälde erleichtern. Urlichs.

Gengler, Dr. H. G., Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Bd. 1. Heft 3 u. 4. S. 513—992. Erlangen 1867, F. Encke.

Die vorliegende zweite Hälfte des ersten Bandes des von uns bereits beim Erscheinen der ersten Hefte in dieser Zeitschrift angezeigten Genglerschen Werkes umfaßt die Städte in alphabetischer Reihenfolge von Coburg bis Duisburg, bringt sodann zahlreiche Zusätze, worin besonders die erst während des Drucks erschienenen Schriften benutzt sind, und endlich das Register zum ersten Bande.

Die wichtigsten Artikel in dem neuen Halbbande sind Cöln, welchem allein über 80 S. in dopppelten Spalten gewidmet sind, Colmar, Constanz, Culm, Danzig, Donauwörth, Dortmund, Dresden, Duderstadt, Duisburg.

Der zweite Band, der bis K geht, wird bis Ostern 1869 versprochen. Diesem sollen sodann noch zwei andere Bände und ein Supplementheft nebst Generalregister folgen.

Klipffel, H., Dr. Metz, cité épiscopale et impériale, un épisode de l'histoire du régime municipal dans les villes Romanes de l'empire Germanique. 8. (IX u. 416 S.) Bruxelles 1867.

Eine sehr verdienstliche Monographie über die Geschichte und Verfassung der Stadt Metz vom 10. Jahrhundert an bis zur Vereinigung mit Frankreich im J. 1552. Der Verf. zeigt sich mit den deutschen Forschungen über die Städteverfassung im Mittelalter bekannt und faßt, indem er an diese anknüpft, seinen Gegenstand aus allgemeineren Gesichtspunkten auf. Er schöpft aus einem reichen Quellenmaterial von Urkundensammlungen und Chroniken des Bisthums und der Stadt, welches im Eingang der Schrift leider nur unter allgemeinen Titeln aufgeführt ist: eine kritische Beurtheilung wäre hier gewiß am rechten Orte gewesen, um für die nachfolgende geschichtliche Ausführung von vornherein sicheren Grund zu gewinnen. Herrn Klipffels Buch empfiehlt sich überhaupt nicht so sehr durch streng wissenschaftliche Methode, als durch die wohlgelungene Darstellung der Verfassungsentwicklung, soweit diese offen in den Quellen vorliegt, sowie des gesammten Verwaltungsorganismus der Republik, als sie ihren Höhepunkt im 14. Jahrhundert erreicht hatte.

Den Grundstock der alten Gemeindeverfassung bildete in Metz, wie in Köln und anderen deutschen Städten das Schöffencollegium mit einem Schöffenmeister an der Spitze, welcher auch späterhin bei allen weiteren Abwandlungen der städtischen Behörden immerfort die höchste Magistratsperson blieb. Dreizehn Geschworene (jurati) traten seit Ende des 12. Jahrhunderts dem Schöffencollegium zur Seite, bildeten zuerst mit diesem, wie anderwärts, den Stadtrath und wurden nachher die eigentlich regierende Obrigkeit. Das Hauptgewicht jedoch lag in den Geschlechterverbindungen, welche in 6 sog. paraiges oder Parentelen, gleich wie politische Curien der aristokratischen Stadtgemeinde, sich abschlossen und seit Beginn des 13. Jahrhunderts einerseits die bischöfliche Herrschaft allmählich verdrängten, andererseits, indem sie ausschließlich die Aemterbesetzung an sich zogen, als Patriciat sich allein im Stadtregiment gegenüber den Handwerkern behaupteten. Von diesen 6 Parentelen waren die 5 älteren ursprünglich auf Familienverwandtschaft und gemeinsamen Wohnort in den Stadtquartieren, nach welchen sie sich benannten, begründet; die jüngere sechste, welche zuerst im J. 1250 erscheint, schloß die nachträglich aufgenommenen Geschlechter in sich und hieß paraige du commun; sie war die stärkste von allen, theilte sich auch nicht wieder in Zweige oder Linien, wie die anderen, weil es keine ursprüngliche Familienverwandtschaft in ihr gab. Diese eigenthümliche Geschlechterverfassung bildet ohne Zweifel

die anziehendste Seite der Verfassung von Metz, welche Herr Klipffel auch bereits in einer vor mehreren Jahren herausgegebenen besonderen Schrift: Paraiges Messins, beleuchtet hat. In den meisten Städten ging das alte Geschlechterpatriciat durch eigene Uneinigkeit und Parteiung zu Grunde; die Einrichtung der paraiges von Metz vermied die Anlässe des Zwiespalts hauptsächlich durch sorgfältig erwogene Bestimmungen für die Aemterbesetzung, wobei Wahl und Loos in der Regel zusammenwirken und jeder Parentel eine gleiche Mitgliederzahl, nur dem paraige du commun als der zahlreicheren eine größere, in den Collegien der Behörden zugesichert war. Daher vermochte die zusammenhaltende Aristokratie sowohl das Amt des Großmeisters der Handwerker zu unterdrücken, als auch im J. 1382 die Zünfte gänzlich abzuschaffen; sie blieb unerschüttert bei allen Aufständen des Volkes und bestand bis zum Untergang der Republik. Doch entging sie nicht dem Schicksal, seit dem 15. Jahrhundert immer mehr die Gestalt einer schlechten, auch an Zahl sehr verminderten, Oligarchie anzunehmen. Denn die Parentelen verschmähten, engherzig und selbstsüchtig, sich durch Aufnahme neuer bürgerlicher Familien zu erfrischen und zu ergänzen: von 225 activen Mitgliedern zu Anfang des 15. Jahrhunderts waren im J. 1440 schon 115 abgegangen; im J. 1527 zählten die paraiges sogar nur 26 Mitglieder, deren Zahl nicht einmal genügend war, um die Stellen der Aemter zu besetzen, so daß z. B. der Magistrat der Dreizehn nur noch aus 4 Mitgliedern bestand. Die alte Aristokratie war verkommen, das Gemeinwesen verfault, das Volk gedrückt und elend, die Republik nach Außen so völlig kraft- und wehrlos, daß jeder bloße Raubritter sie ungestraft mißhandeln konnte; die Stadt, von Kaiser und Reich verlassen und preisgegeben, suchte gleichsam einen fremden Herrn, um sich aus so unerträglicher Lage zu befreien; mehrere von den Oligarchen waren bereit, sie zu verrathen und zu verkaufen; der Bischof, Cardinal Robert von Lenoncourt, im Einverständniß mit ihnen, spielte sie Frankreich in die Hände. Ohne Widerstand wurde sie von den französischen Truppen besetzt, April 1552.

Von den drei Hauptabschnitten der vorliegenden Schrift behandelt der erste die Entstehung der Stadtverfassung vom 10. bis 13. Jahrhundert; es ist derjenige Theil, der am wenigsten von Seiten der kritischen Forschung befriedigt; in dem zweiten werden die politischen Institutionen und Aemter im Einzelnen näher betrachtet, die ökonomischen und sittlichen

Zustände in Bezug auf Ackerbau, Industrie und Handel, Wohlthätigkeitsanstalten, das Verhältniß zum Clerus, zum Reich, die Kriegsverfassung ausführlich erörtert; dieser Theil bietet viel des Anziehenden und Belehrenden und ist der werthvollste des Ganzen; der dritte enthält eine kurzgefaßte Uebersicht der Stadtgeschichte vom 13. Jahrhundert bis zum Untergang der Republik. Im Anhang finden sich einige der wichtigsten auf die Stadtverfassung bezüglichen Documente nach den Handschriften abgedruckt. C. H.

Philippson, Martin, Geschichte Heinrichs des Löwen. Bd. I u. II. 8. (VI u. 381. 470 S.) Leipzig 1867, Leiner.

Nach dem verfehlten Versuch von Prutz, eine Biographie Heinrichs des Löwen zu schreiben, zieht das Werk von Philippson, außer der Darstellung des Lebens des Helden, die Geschichte der welfischen und staufischen Politik seiner Zeit in den Bereich seiner Aufgabe. Der Verf. ging dabei sicher von der richtigen Erkenntniß aus, daß das Leben und die Thaten einer hervorragenden Persönlichkeit nur im Zusammenhange mit der gesammten geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Periode zu verstehen und zu würdigen seien.

Hierzu gehört aber zunächst und vor Allem eine enge Vertrautheit mit dem gesammten Quellenmaterial des behandelten Zeitraumes, und eine solche ist bei dem Verf., dem eine allgemeine Kenntniß dieses Materiales nicht fehlt, durchaus nicht in hinreichendem Maaße vorhanden. Die erforderlichen kritischen Voruntersuchungen sind keineswegs überall angestellt, die vorhandenen Vorarbeiten keineswegs überall benutzt. Die vitae paparum z. B., die unter dem Namen des Cardinalis Arragoniae bei Muratori publicirt sind, werden nicht mit der nöthigen Sonderung gebraucht; neben Helmold werden das Chronicon Holtzatiae, Detmar, Heinricus Aquilonipolis, ein Compendium Vitae S. Vicelini (die gleichzeitigen Versus de S. Vicelino sind nicht beachtet) u. a. Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts citirt, deren Nachrichten doch nur auf Helmold zurückgehen. Von dem Verhältniß der Pöhlder Annalen, der Repgowischen und Lüneburger Chronik zu einander hat der Verf. keinen Begriff; neu aber war es uns, von ihm zu erfahren, daß die Ursperger Chronik aus Otto von St. Blasien schöpfe, daß Roger Hoved. die Quelle des Benedict. Petroburg., daß der biedere Helmold sehr parteiisch und daß die Ann. Colon. max. sehr zuverlässig seien. Daß der Verf. bei